

Gesetz vom 25. Jänner 2018, mit dem das Landesumlagegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesumlagegesetz, LGBL. Nr. 73/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 8/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2

Die Höhe der Landesumlage wird für die Jahre 2018 bis 2020 mit 7,6 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festgesetzt.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 2 in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. xxxx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.“

Vorblatt

Problem: Im nunmehrigen FAG 2017, welches den Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften derzeit für die Jahre 2017 - 2021 regelt, ist im § 6 leg. cit. die Ermächtigung zur Regelung der Landesumlage für diesen Zeitraum enthalten. Das derzeit geltende Landesumlagegesetz regelt die Landesumlage nur für das Jahr 2017. Daher ist eine Anpassung der Landesumlage im Landesrecht notwendig. Dies durch Neuregelung für die Jahre 2018 bis 2020.

Ziel: Anpassung des Landesrechtes an die Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 durch Neuregelung der Landesumlage für die Jahre 2018 bis 2020.

Lösung: Novellierung des Gesetzes über die Einhebung einer Landesumlage

Alternative: Keine

Kosten/Erträge: Aus der Neuregelung ergibt sich kein Mehraufwand.

Entwicklung der Erträge aus der Landesumlage:

2007	14,7 Mio Euro
2008	15,6 Mio Euro
2009	14,3 Mio Euro
2010	14,4 Mio Euro
2011	15,9 Mio Euro
2012	16,4 Mio Euro
2013	17,7 Mio Euro
2014	18,6 Mio Euro
2015	19,0 Mio Euro
2016	19,3 Mio Euro

Erläuterungen

Allgemeine Bemerkungen:

Das derzeit geltende Landesumlagegesetz regelt die Landesumlage für 2017. Nun soll die Landesumlage für die Jahre 2018 bis 2020 neu geregelt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 1 (§ 2):

Mit dieser Bestimmung wird die Landesumlage entsprechend der Ermächtigung des § 6 FAG 2017 für die Jahre 2018 bis 2020 neu geregelt und mit 7,6 % der Bemessungsgrundlage festgelegt. Im FAG 2017 ist der Höchstsatz für die Landesumlage zwar mit 7,66% normiert, um die Burgenländischen Gemeinden jedoch finanziell zu unterstützen und zu entlasten, wurde ein niedrigerer Prozentsatz für die Landesumlage, nämlich 7,6% gewählt.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 12):

Die Neuregelung soll am 1. Jänner 2018 in Kraft treten.